

Satzung

Verkehrs- und Verschönerungsverein Seelscheid e.V.

Stand: 28. April 2025



§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verkehrs- und Verschönerungsverein Seelscheid e.V. Der Sitz des Vereins ist Neunkirchen-Seelscheid.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke insbesondere im Sinne des § 52 (2) Nr.8 und Nr.22 der Abgabenordnung (AO).

Zweck des Vereins ist

- die Förderung der Heimatpflege, der Heimatkunde und der Ortverschönerung
- die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- die Gestaltung kultureller Veranstaltungen

insbesondere gehören hierzu:

- die Pflege der Ruhebänke, Schutzhütten, Stege und Info-Tafeln entlang der Wanderwege auf Seelscheider Gebiet
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Blumenbeeten zur Erhöhung der biologischen Vielfalt
- Pflege einer Sammlung historischer landwirtschaftlicher Geräte im Bicester Park
- Durchführung von Wanderungen
- Teilnahme an ausgeschriebenen Wettbewerben
- Mitwirkung bei Förderprogrammen der Gemeinde zur Erhöhung der Lebens- und Wohnqualität,

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft können alle natürlichen oder juristischen Personen erwerben, die den Zweck des Vereins gemäß § 3 unterstützen wollen. Grundsatz der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person, Auflösung des Vereins.

Der Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber einem nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:

- vereinsschädigendes Verhalten
- Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstand von mindestens einem Jahr
- Nichterreichbarkeit des Mitgliedes

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats nach dem Ausschluss schriftlich an den Vorstand zu richten ist.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten.

Wird die Anrufung eines ordentlichen Gerichtes vorgenommen, entsteht dadurch eine aufschiebende Wirkung des Ausschlusses bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Mitgliedsbeitrag wird in der jeweils gültigen Beitrag- und Finanzordnung geregelt.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung (siehe § 11) und der Vorstand (siehe § 12).

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- Wahl und Abwahl des Vorstands,
- Entlastung des Vorstands,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich oder durch Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag bzw. mit dem Tag der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt.

Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied als Versammlungsleiter geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem/der 1. Vorsitzenden
- dem/der 2. Vorsitzenden
- dem/der Kassierer/in

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

Für besondere Aufgaben (z.B. Schriftführer) können Beisitzer gewählt werden.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften bis zu 500,00 € genügt die Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Über die Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand einvernehmlich.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Kassenprüfung

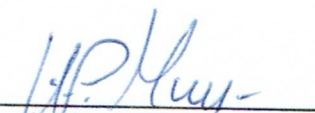
Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer/innen. Diese dürfen nicht Mitglied des aktuellen Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Neunkirchen-Seelscheid, den 28.04.2025


1. Vorsitzender
Hans-Peter Krieger


2. Vorsitzender
Paul-Reiner Krieger